

Kann ich während der Elternzeit gekündigt werden?

Meine Elternzeit endet in vier Monaten. Mein Arbeitgeber hat mir bereits mitgeteilt, dass er mich nicht weiter beschäftigen könne. Er bot mir die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine Abfindung an. Die Dauer der Beschäftigung sei mit dem Eintritt in die Elternzeit beendet. Ich hätte ja dem Unternehmen in dieser Zeit nicht zur Verfügung gestanden. Kann man das so rechnen?

Eine Beendigung durch Kündigung seitens des Arbeitgebers während der Elternzeit ist ausgeschlossen, da Sie nach dreijähriger Elternzeit wieder einen Anspruch auf ihren alten Arbeitsplatz haben. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen nach dem erneuten Dienstantritt kündigen. Sie können mit ihm auch einen Aufhebungsvertrag schließen. Aber, seine Berechnung, die die Elternzeit bei der Abfindungshöhe nicht berücksichtigt, verstößt gegen das Grundgesetz (Artikel 6). So hat es das Bundesarbeitsgericht (AZ: 1 AZR 58/02) entschieden.

Die wichtigsten Fragen zum Thema Abfindungen

- 1. Was ist, wenn die Firma keine (oder keine akzeptable) Abfindung anbietet?**
Dann können Sie innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Kündigungsschutzklage einreichen. Auch während des Prozesses besteht immer noch die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber eine Abfindung auszuhandeln.
- 2. Wie hoch ist eine Abfindung?**
Bei einer Höhe der Abfindung spielt die Dauer der Betriebszugehörigkeit die zentrale Rolle. Eine Faustregel: Je Beschäftigungsjahr gibt es ein halbes Bruttomonatsgehalt.
- 3. Müssen Abfindungen versteuert werden? Welche Freibeträge gibt es?**
Die Abfindung muss seit dem 1. Januar 2006 voll versteuert werden. Allerdings gilt ein ermäßigter Steuersatz. Nur bei Altfällen (der Anspruch ist bereits im letzten Jahr entstanden, oder die Klage wurde im letzten Jahr erhoben) gibt es noch einen Freibetrag (in der Regel höchstens 7.200 Euro, ältere Arbeitnehmer können bis zu 11.000 Euro steuerfrei entnehmen).
- 4. Welche Auswirkungen hat die Abfindung auf das Arbeitslosengeld?**
Die Abfindung wird angerechnet, wenn mit der Vertragsauflösung eine kürzere Kündigungszeit vereinbart wird – höchstens aber bis zu 60 Prozent. Dieser Teil kann sich - je nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit – auf 25 Prozent senken.